



# Frauenhaus Basel

Der Zufluchtsort für Frauen mit oder ohne Kinder,  
die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

# INHALT

Frauen und häusliche Gewalt	3
Das Frauenhaus für die Region Basel	3
Wer kommt ins Frauenhaus?	4
Wie viel Platz bietet das Frauenhaus?	4
Wie kommen die Frauen ins Frauenhaus?	5
Zusammenleben	5
Beratung und Begleitung	6
Und nach dem Frauenhaus-Aufenthalt?	8
Trägerschaft	9
Kosten und Finanzierung	9
Rechtliche Lage bei häuslicher Gewalt	10
Geschichte der Frauenhäuser	11





## Frauen und häusliche Gewalt

Frauen werden am häufigsten innerhalb der eigenen vier Wände Opfer von Gewalt. Ausgeübte oder angedrohte Gewalt in einer partnerschaftlichen Beziehung fällt unter den Begriff häusliche Gewalt und kann körperliche, psychische, sexualisierte wie auch soziale und ökonomische Gewalt umfassen. Dabei besteht kein Unterschied, ob die Beteiligten zusammen leben oder sich in Trennung befinden. Bei häuslicher Gewalt gegen Frauen sind oft Kinder involviert; sie sind entweder selbst von Misshandlungen durch den Gewalt ausübenden Partner betroffen oder mitbetroffen, indem sie Zeugen der Gewalt gegen die Mutter werden.

## Das Frauenhaus für die Region Basel

Das Frauenhaus Basel öffnete seine Türen Anfang Juni 1981. Es ist heute die wichtigste stationäre Einrichtung in der Region für Frauen mit oder ohne Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Der Standort ist aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich bekannt.

Im Frauenhaus arbeitet ausschliesslich weibliches Personal. Das Team besteht aus Beraterinnen, welche in sozialer Arbeit ausgebildet sind, Nachtdienst-Mitarbeiterinnen ohne fachspezifische Ausbildung, einer Sekretärin, einer Hauswirtschafterin und einer Mitarbeiterin für die Buchhaltung. Geführt wird das Frauenhaus von einer Betriebsleiterin.

Das Frauenhaus Basel arbeitet mit verschiedenen anderen Stellen zusammen, die sich um die Beratung, den Schutz und die Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern kümmern.



## Wer kommt ins Frauenhaus?

Frauen unterschiedlichsten Alters, aus allen gesellschaftlichen Schichten und mit verschiedenen kulturellen Hindergründen suchen im Frauenhaus Basel Zuflucht.

Viele der aufgenommenen Frauen blicken auf eine lange Leidensgeschichte zurück: Sie wurden beschimpft, geschlagen, bedroht, zu sexuellen Handlungen gezwungen, erniedrigt, für verrückt erklärt, eingesperrt oder in anderer Form in ihrer Unversehrtheit und Würde verletzt. Ein Grossteil der Frauen kommt mit Kindern ins Frauenhaus. Wie bei den Frauen ist das Altersspektrum der Kinder breit. Es reicht von Neugeborenen bis zu Jugendlichen.

Auch junge Frauen, die von einer Zwangsverheiratung bedroht sind, finden im Frauenhaus vorübergehend Unterkunft und Hilfe.

## Wie viel Platz bietet das Frauenhaus?

Das Frauenhaus Basel verfügt über 10 Zimmer mit insgesamt 17 Betten, 7 davon für Kinder. Pro Jahr finden 60–70 Frauen und 40–60 Kinder im Frauenhaus Aufnahme. Frauen, die aus Platz- oder anderen Gründen nicht aufgenommen werden können, erhalten Adressen von anderen geeigneten Institutionen in der Region Basel oder von anderen Schweizer Frauenhäusern.

Die Aufenthaltsdauer der Frauen und ihrer Kinder im Frauenhaus Basel ist unterschiedlich lang. Sie hängt von der jeweiligen Bedrohungssituation und den individuellen Möglichkeiten einer Anschlusslösung ab. Ein Aufenthalt im Frauenhaus kann somit zwischen wenigen Tagen und einigen Monaten dauern. Die durchschnittliche Verweildauer der letzten Jahre liegt bei 35 Tagen.

## Wie kommen die Frauen ins Frauenhaus?

Die Aufnahmen finden zu jeder Tages- und Nachtzeit statt. Der Erstkontakt erfolgt meist telefonisch. In der Regel ruft die betroffene Frau selbst im Frauenhaus an. Sie hat entweder vom Frauenhaus gehört oder wurde von jemandem in ihrem Umfeld auf dieses Hilfsangebot aufmerksam gemacht: vielleicht von einer Bekannten, der Polizei, einer Ärztin oder einer Beratungsstelle. Wenn der Erstkontakt durch Dritte erfolgt, möchte die diensthabende Mitarbeiterin auch noch mit der betroffenen Frau selbst sprechen. Ein Eintritt ins Frauenhaus erfolgt nur, wenn es dem Willen und ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen entspricht.

Wenn es zu einer Aufnahme kommt, wird mit der Frau ein Treffpunkt in der Stadt Basel vereinbart, wo sie von einer Frauenhaus-Mitarbeiterin abgeholt wird.

## Zusammenleben

Wesentlich für die Frauen ist, dass sie und ihre Kinder erst einmal in Sicherheit sind und sie von ihrer bisherigen Lebenssituation räumlichen Abstand gewinnen können. Im Frauenhaus leben sie mit anderen Frauen und Kindern zusammen, welche ähnliches erlebt haben. Sie organisieren gemeinsam und mit Unterstützung der Frauenhaus-Mitarbeiterinnen ihren Alltag.

Das Zusammenleben ist nicht immer einfach und erfordert von allen viel Toleranz. Die Bewohnerinnen stammen oft aus verschiedenen Kulturen, wodurch unterschiedliche Vorstellungen über Kochen, Hygiene, Erziehung, Religion, Ehe und vieles mehr aufeinander treffen.



## 6 Beratung und Begleitung

Wichtigster Bestandteil des Aufenthalts im Frauenhaus ist die Beratung. Diese bietet den Frauen die Möglichkeit, sich in einem sicheren und gewaltfreien Umfeld mit ihrer Situation auseinander zu setzen, Selbstvertrauen aufzubauen und für sich und ihre Kinder einen Ausweg aus der von Gewalt geprägten Lebenslage zu finden. Dazu steht jeder Frau und jedem Kind eine Bezugsperson aus dem Beratungsteam der beiden Fachbereiche Frauenberatung und Kinder- und Mütterberatung zur Seite.

### Frauenberatung

Die regelmässigen Gespräche mit ihrer Beraterin bieten den Frauen den nötigen Raum, um das Erlebte zu verarbeiten, Handlungsmöglichkeiten zu diskutieren, Zukunftsperspektiven zu entwickeln und ihre nächsten Schritte zu planen.

Die wichtigsten Punkte der Frauenberatung sind:

- Unterstützung und Begleitung bei der Verarbeitung der Gewalterlebnisse
- Unterstützung in Entscheidungsprozessen
- Vermittlung von Sachhilfe
- Informationen über rechtliche Grundlagen (Opferhilfe, Strafanzeige, Ehe- und Familienrecht, AusländerInnenrecht, Sozialhilfe etc.)
- bei Bedarf Begleitung zu Besprechungen mit Behörden





## Mütter- und Kinderberatung

7

Die Frauen befinden sich oft vorübergehend in einer Krise und brauchen auch in ihrer Rolle als Mutter Unterstützung. Für die Kinder als mit- oder selbst Betroffene von Gewalt ist es wichtig, dass auch ihre Bedürfnisse ernst genommen werden. Die wichtigsten Punkte der Mütter- und Kinderberatung sind:

- Unterstützung und Entlastung der Frau bei ihren Aufgaben als Mutter
- Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen
- Regelmässige Beratungsgespräche mit der Mutter
- Gespräche mit den Kindern alleine oder im Beisein der Mutter
- Einbezug des Wohls der Kinder in die Entwicklung von Zukunftsperspektiven der Mutter
- bei Bedarf Freizeit- und Beschäftigungsangebote für die Kinder
- begleitete Spielstunden im hauseigenen Spielzimmer an mehreren Tagen pro Woche

Um die Sicherheit und die Vernetzung der Frauen und Kinder während und nach dem Frauenhaus-Aufenthalt zu gewährleisten, arbeiten die beiden Beratungsteams mit verschiedenen anderen Stellen zusammen: mit Opferhilfestellen, der Polizei, Sozialhilfebehörden, der Rechtsberatung für Migrantinnen, Vormundschaftsbehörden, dem Kindes- und Jugendschutz, Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten u.a.m.



## Und nach dem Frauenhaus-Aufenthalt?

Die Gespräche mit ihren Beraterinnen helfen den Frauen, die für sie richtige Lösung zu finden. Welchen Weg sie nach dem Frauenhaus-Aufenthalt einschlagen, entscheiden die Frauen letztlich selber. Sie bestimmen, was sie sich und ihren Kindern zumuten wollen und können.

Der grössere Teil der Frauen entscheidet sich dafür, sich vom gewalttätigen Partner zu trennen, nicht wenige wollen der Beziehung noch eine Chance geben und kehren zum Mann zurück. Wiederum andere leben nach dem Frauenhaus bei ihrer Familie oder für eine Zeitlang in einer anderen Institution. Es kommt auch vor, dass eine Frau mehr als einmal im Frauenhaus Aufnahme sucht.

## Trägerschaft

Trägerin des Frauenhauses Basel ist die Stiftung Frauenhaus beider Basel. Der Stiftungsrat besteht aus engagierten Frauen aus den Bereichen Politik, Recht, Ökonomie, Gesundheitswesen und Architektur, welche sich weitgehend ehrenamtlich engagieren. Der Stiftungsrat wird für die operativen Belange von einem Stiftungssekretariat unterstützt.

## Kosten und Finanzierung

Die Stiftung Frauenhaus beider Basel erhält von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Rahmen eines gemeinsamen Leistungsvertrags Subventionsbeiträge, welche die Aufenthaltskosten für Frauen und Kinder aus den beiden Basler Kantonen decken. Sofern Frauen aus Basel-Stadt und Basel-Landschaft über eigenes Einkommen verfügen, beteiligen sie sich an den Aufenthaltskosten mit einem Selbstkostenbeitrag.

Für Frauen und Kinder aus anderen Kantonen wird eine an den Vollkosten orientierte Tagestaxe erhoben, welche in den allermeisten Fällen von der entsprechenden kantonalen Opferhilfestelle übernommen wird. Grundsätzlich gilt: Fehlendes Geld ist für keine Frau ein Hinderungsgrund für einen Aufenthalt im Frauenhaus.

Die Subventionen, Selbstkostenbeiträge und Tagestaxen für Frauen und Kinder aus anderen Kantonen decken den Gesamtaufwand des Frauenhausbetriebes jedoch nicht, weshalb die Trägerin des Frauenhauses Basel jedes Jahr zusätzlich auf Spenden angewiesen ist.



## Rechtliche Lage bei häuslicher Gewalt

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt waren lange Zeit ein gesellschaftliches Tabu: Was innerhalb der Partnerschaftsbeziehung und der Familie geschah, wurde als Privatsache angesehen. Diese Sichtweise hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten stark gewandelt; zahlreiche rechtliche Änderungen auf Bundes- und kantonaler Ebene zeigen einen Wechsel in der Haltung der Gesellschaft zu häuslicher Gewalt.

Mit dem Opferhilfegesetz (OHG) wurden 1993 die Grundlagen zur Hilfe für Opfer von Straftaten geschaffen. Das OHG verpflichtet alle Kantone, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer, demnach auch für Opfer von häuslicher Gewalt, einzurichten.

Wer Gewalt anwendet, macht sich strafbar. Seit 1. April 2004 gelten Gewalttaten in Ehe und Partnerschaft als Offizialdelikt, werden also von Amtes wegen – auch ohne Antrag des/der Gewaltbetroffenen – als Delikt verfolgt und sanktioniert.

Im Zivilgesetzbuch ZGB ist seit dem 1. Juli 2007 eine Gewaltschutznorm in Kraft. Zum Schutz vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann sich die betroffene Person an den Zivilrichter wenden und beispielsweise ein Annäherungs- und Kontaktverbot verlangen.

Darüber hinaus haben die Schweizer Kantone weitere Massnahmen gegen häusliche Gewalt gesetzlich verankert. So führten die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2006 bzw. 2007 die polizeiliche Wegweisung als Intervention ein. Das bedeutet, dass die Polizei die Gewalt ausübende Person für die Dauer von zwölf Tagen aus einer gemeinsamen Wohnung wegweisen und ein Kontaktverbot

mit den Gewaltbetroffenen verfügen kann, wenn die Bedrohung und Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Die gewaltbetroffene Person kann beim Zivilgericht eine Verlängerung der Wegweisung beantragen. Werden Kinder und Jugendliche Zeugen oder Opfer häuslicher Gewalt, so macht die Polizei eine Gefährdungsmeldung an die zuständige Kinderschutz-Behörde.

## Geschichte der Frauenhäuser

Lange bevor Politik und Gesellschaft Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als ernst zu nehmendes, gesellschaftliches Problem anerkannten und Grundlagen zum besseren Schutz für die Betroffenen schufen, bestanden in der Schweiz Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen. Sie entstanden im Zuge der Frauenbewegung der 1970er-Jahre.

Eines der zentralen Themen dieser politischen Bewegung war von Anfang an Gewalt gegen Frauen, welche immer auch Ausdruck von ungleichen Machtverhältnissen ist. Frauengruppen organisierten sich mit dem Ziel, politische Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln und Betroffene zu unterstützen. Daraus entstanden in der Schweiz Ende der 1970er und Anfang der 1980er-Jahre die Frauenhäuser.

Stiftung Frauenhaus  
beider Basel | Frauenhaus

Postfach • 4018 Basel • Tel. 061 681 66 33 • [info@frauenhaus-basel.ch](mailto:info@frauenhaus-basel.ch) • [www.frauenhaus-basel.ch](http://www.frauenhaus-basel.ch) • Postkonto 40-37605-8